

gesetzlichen Verordnungen, welche das, dem alten Reichsgrafenstand angestammte, und von jeher öffentlich und ohne Jemandes Widerspruch ausgeübte Reichsständische Vorrecht desselben zu dem Gebrauch des Prädicats **Wir** . . . ausser allen Zweifel und Anfechtung setzen. S. 324. Diese Deduction, welche schon 1786. wegen des, den altgräflichen Häusern erst neuerer Zeiten vom Reichshofrathe in Vollmachten ꝛc. verweigerten, Gebrauchs des Prädikats **Wir** herausgekommen, ist hier ganz abgedruckt worden.

---

## VI.

Allgemeines positives Staatslandrecht der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine, nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft überhaupt, von Johann Georg Kerner B. N. L. und Stadtschreiber in Ludwigsburg. Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandlung 1786. S. 304. 8.

---

**V**or dem zweiten Theil sind zwei Tittelblätter befindlich.

---